

Leitfaden für Nettoeinnahmen erwirtschaftende Vorhaben

Interreg V-A Italien-Österreich 2014-2020

31.08.2018



1. EINLEITUNG.....	4
2. DEFINITIONEN UND GELTUNGSBEREICH	5
3. VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER EINNAHMEN.....	7
4. VORGEHENSWEISE ZUR BEHANDLUNG DER NETTOEINNAHMEN.....	9
A. Während der Umsetzung des Vorhabens generierte Einnahmen (Art. 65, Abs.8 VO (EU) Nr. 1303/2013)	9
B. Nach dem Abschluss des Vorhabens generierte Nettoeinnahmen (Art. 61 VO (EU) Nr. 1303/2013) ...	10
5. ANLEITUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DER TABELLE	12
6. ANLAGE 1 – BERECHNUNGSBLATT FÜR FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN METHODE ANE.....	15
7. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN FÜR VORHABEN, DIE NETTOEINNAHMEN ERWIRTSCHAFTETEN IM SINNE DER VO (EU) NR. 1303/2013 UND DER DEL. VO (EU) NR. 480/2014.....	17

1. Einleitung

Mit den EFRE-Mitteln möchte die EU zusätzliche Investitionen in den Mitgliedstaaten unterstützen, dabei die Höhe der einzusetzenden EFRE-Mittel aber auf das notwendige Maß begrenzen, das zur Umsetzung der Investitionen erforderlich ist. Um eine wirksame Nutzung der EFRE-Mittel sicherzustellen und eine Überfinanzierung jener Vorhaben, die Nettoeinnahmen erwirtschaften, zu vermeiden, hat die EU-Kommission spezifische Regelungen zum Umgang mit „Nettoeinnahmen erwirtschaftenden Vorhaben“ getroffen.

Ziel dieses Leitfadens ist es, den Begünstigten bzw. potenziellen Begünstigten des KP Interreg V-A Italien-Österreich den Sachverhalt der Nettoeinnahmen anschaulich darzustellen sowie ein Instrument zur Verfügung zu stellen, um die Berechnung des maximalen Förderbeitrags für Nettoeinnahmen generierende Vorhaben zu unterstützen.

Das Dokument bietet einen Überblick über die Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 und andere Bestimmungen/Richtlinien der Europäischen Union. Anschließend wird eine detaillierte Analyseverfahren beschrieben, mithilfe derer jene Vorhaben ermittelt werden können, welche Nettoeinnahmen generieren und in welcher Höhe.

2. Definitionen und Geltungsbereich

In der Programmplanung für die ESI-Fonds 2014-2020 sind besondere Regeln vorgesehen, um **sicherzustellen, dass die Vorhaben keine höhere finanzielle Unterstützung erhalten, als deren effektiver Finanzierungsbedarf unter Berücksichtigung etwaiger Selbstfinanzierungen durch Nettoeinnahmen.**

Die wichtigsten normativen Bezugspunkte für die Analyse von Nettoeinnahmen erwirtschaftenden Vorhaben sind:

- Die **Verordnung (EU) Nr. 1303/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, insbesondere:
 - ✓ **Art. 61 und 65 und Anlage V**
- Die **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014** der Kommission vom 03. März 2014, insbesondere:
 - ✓ **Art. 15-19 und Anlage I**
- Der **Leitfaden zur Kosten-Nutzen-Analyse von Investitionsprojekten** - Wirtschaftliches Bewertungsinstrument für die Kohäsionspolitik 2014-2020.
- Der **Leitfaden Egesif 14-0012_02 final** vom 17.09.2015 – Leitfaden für die Mitgliedsstaaten zu Verwaltungsprüfungen.

Für die aktuelle Programmperiode hat die EU den Begriff der **Nettoeinnahmen** sehr genau definiert, indem er sie als *"eingehende Finanzströme, die direkt von den Nutzern für die vom Vorhaben bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen bezahlt werden, wie zum Beispiel:*

- ✓ *die **direkt von den Nutzern getragenen Gebühren**, für die Inanspruchnahme der Infrastruktur, den Verkauf oder die Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden oder Zahlungen für Dienstleistungen, abzüglich etwaiger Betriebskosten und Kosten für den Ersatz von Geräten mit kurzer Lebensdauer, die während des entsprechenden Zeitraums anfallen;*
- ✓ *die **Einsparungen bei den Betriebskosten** werden als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch eine gleichwertige Kürzung der Betriebskostenzuschüsse ausgeglichen".*

Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 regelt die Methoden zur Behandlung der Einnahmen nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung. Der Art. 61 der Verordnung bezieht sich insbesondere auf "Vorhaben, die **nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen**" erwirtschaften. Der Art. 61 Abs. 7 der Verordnung definiert zunächst jene Fälle, in denen Einnahmen nicht berücksichtigt werden; im Rahmen des KP Interreg Italien-Österreich gilt dies für folgende Projekte:

- Vorhaben, für die die Unterstützung im Rahmen eines Programms Folgendes darstellt:
 - ✓ *„De-minimis“-Beihilfen;*

- ✓ vereinbare staatliche Beihilfen für KMU, wenn eine Begrenzung der Beihilfenintensität oder des Beihilfenbetrags für die staatliche Beihilfen Anwendung findet;
- ✓ vereinbare staatliche Beihilfen, wenn eine Einzelprüfung des Finanzierungsbedarfs in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu staatlichen Beihilfen ausgeführt wurde;
- ✓ Technische Hilfe.
- Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten von 1 Million EUR oder weniger.

Art. 65 Abs. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 gilt für Vorhaben, die **nur während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen** erwirtschaften und auf welche Art. 61 Abs. 1 bis 6 keine Anwendung finden. Eventuelle Einnahmen bewirken eine Reduzierung des Förderbeitrages spätestens im Zuge der Schlussabrechnung, falls sie nicht bereits bei der Genehmigung berücksichtigt wurden.

Auch in diesem Fall sind die für das KP Interreg Italien-Österreich relevanten Fälle angeführt, für welche die Einnahmenregelung nicht gilt:

- Vorhaben, die den Regeln der staatlichen Beihilfen unterliegen;
- Projekte der Technische Hilfe;
- Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben 50.000 EUR nicht überschreiten (z.B. Kleinprojekte im Rahmen der Achse 4 CLLD).

Grundsätzlich sehen die Bestimmungen vor, dass die förderfähigen Kosten vorab zu kürzen sind, wenn in einem bestimmten Bezugszeitraum voraussichtlich Nettoeinnahmen erzielt werden. Dies bedeutet, dass die voraussichtlich erzielbaren Nettoeinnahmen bereits im Zuge der Beitragsgewährung berücksichtigt werden müssen.

3. Verfahren zur Ermittlung der Einnahmen

Die Begünstigten sind dazu verpflichtet, die Verwaltungsbehörde (VB) zu informieren, falls das Projekt Nettoeinnahmen generiert, da diese nach den Verfahren der Artikel 61 oder 65 der VO (EU) Nr. 1303/2013 von den förderfähigen Kosten abgezogen werden müssen. Es gibt diverse Methoden zur Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten bei Vorhaben, die Nettoeinnahmen generieren. Es ist im Voraus zu klären, in welchen Fällen die Kürzung vorgenommen werden muss und welche Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Dazu muss das Projekt korrekt eingeschätzt werden. Zusammengefasst bedeutet dies:

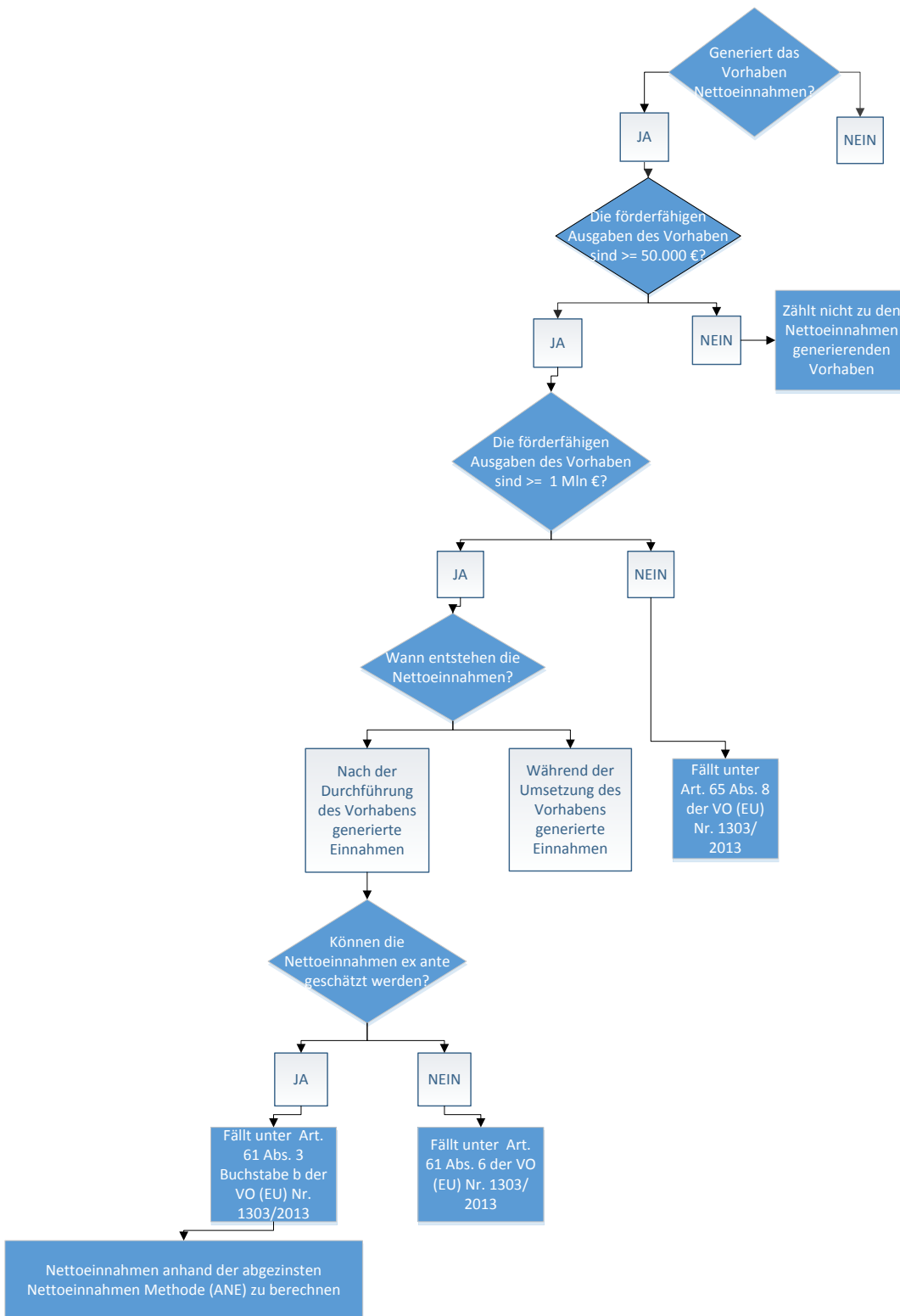
- A. unbeschadet der in Art. 65 Abs. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 genannten Ausnahmen, werden die förderfähigen Kosten um die bei Vertragsabschluss noch nicht berücksichtigten und bis zur Schlussabrechnung erzielten Nettoeinnahmen reduziert, wenn die förderfähigen Kosten des Projektes 50.000 EUR übersteigen und die Nettoeinnahmen **während der Durchführung des Projektes** erzielt wurden. Die Nettoeinnahmen werden sowohl im Rahmen der Verwaltungskontrollen, als auch im Rahmen der vor Ort Kontrollen überprüft.
- B. unbeschadet der in Art. 61 Abs. 7 der VO (EU) Nr. 1303/2013 genannten Ausnahmen und im Falle, dass die förderfähigen Gesamtkosten des Projekts 1.000.000,00 EUR übersteigen und die Nettoeinnahmen **nach der Durchführung des Projekts** erzielt werden, ist zu prüfen, ob die Höhe der Nettoeinnahmen vorab festgelegt und die zuschussfähigen Ausgaben verringert werden können:
 - ✓ falls es objektiv nicht möglich ist, die Einnahmen vor der Einreichung des Vorhabens festzulegen, erfolgt die **Kontrolle innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens** (oder bis 2025, der Frist für die Einreichung der Abschlussunterlagen des Programms, sollte dieser Zeitpunkt vor dem Ablauf der 3 Jahresfrist eintreten), damit die Einnahmen von den der Kommission gemeldeten Kosten abgezogen werden können.
 - ✓ falls es möglich ist, die potenziellen Einnahmen im Voraus zu schätzen, d.h. zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorhabens, werden die Einnahmen nach der **Methode der abgezinsten Nettoeinnahmen** ermittelt.

Potenzielle Begünstigte sind dazu verpflichtet, bereits zum **Zeitpunkt der Teilnahme am Aufruf** entsprechende Angaben zu ihrem Vorhaben zu machen, damit die VB während der Auswahlphase die Anwendbarkeit der Einnahmenregeln überprüfen, den Betrag festlegen und die entsprechende Kürzung des Förderbeitrages vornehmen kann. Zu diesem Zweck muss zunächst bestätigt werden, ob das Vorhaben voraussichtlich Einnahmen generiert und ob diese vorab geschätzt werden können. Wenn letzteres der Fall ist, muss die Vorlage ausgefüllt werden, die diesem Leitfaden beigelegt ist; in den folgenden Abschnitten werden Ad-hoc-Anweisungen gegeben, um sicherzustellen, dass die in der Tabelle

geforderten Informationen korrekt bereitgestellt werden (siehe unten).

Im folgenden Flussdiagramm wird den Begünstigten eine Unterstützung geboten, um festzustellen, welche Regeln für das jeweilige Vorhaben in Bezug auf die mögliche Einnahmengenerierung anwendbar ist.

Figur 1 Flussdiagramm Nettoeinnahmen generierende Vorhaben



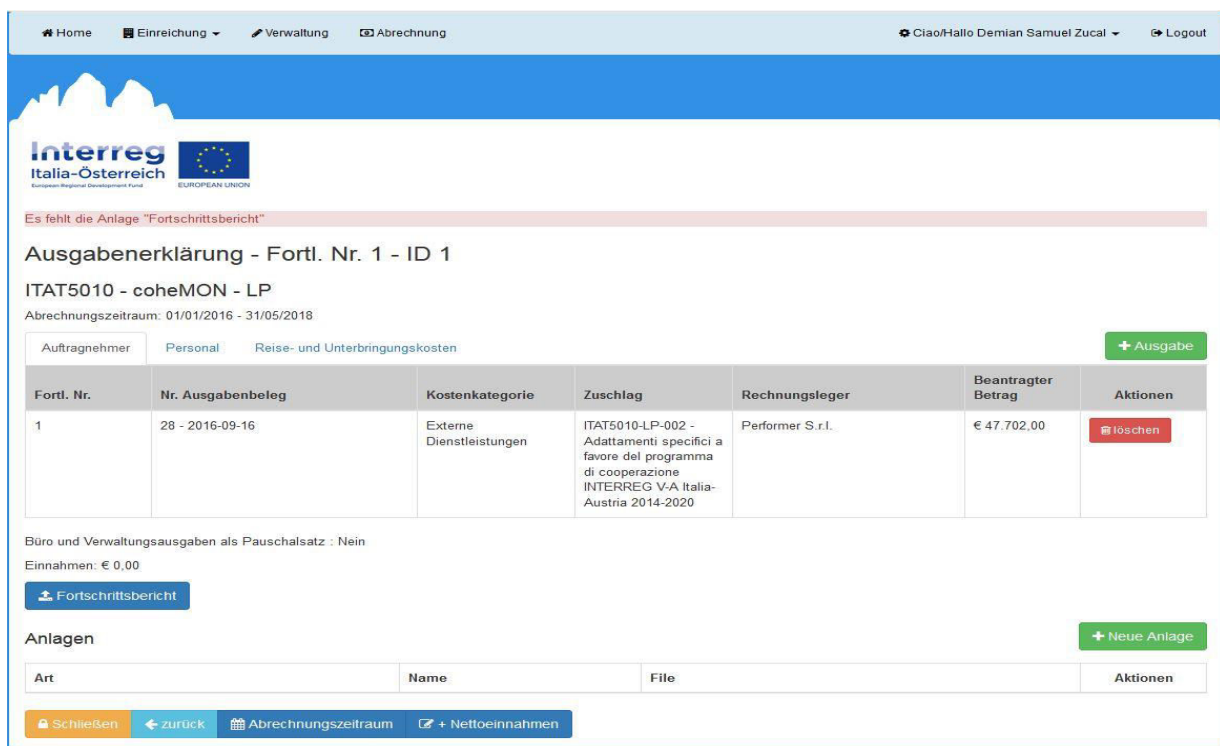
4. Vorgehensweise zur Behandlung der Nettoeinnahmen

A. Während der Umsetzung des Vorhabens generierte Einnahmen (Art. 65, Abs.8 VO (EU) Nr. 1303/2013)

Die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens festgelegten förderfähigen Ausgaben werden um die bei der Umsetzung des Vorhabens erzielten Einnahmen gekürzt. Wenn nicht die gesamten Kosten im Rahmen des Vorhabens gefördert werden, dann müssen die Nettoeinnahmen anteilmäßig zugewiesen werden.

Die Begünstigten sind dazu verpflichtet, die realisierten Einnahmen im Rahmen des Antrages auf Ausgabenerstattung über das Informationssystem coheMON mitzuteilen. Vor dem Absenden des Antrages auf Ausgabenerstattung ist es notwendig, dass eventuell bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Einnahmen durch klicken auf „+Nettoeinnahmen hinzufügen“ (siehe Abbildung 2) hinzugefügt werden. Die Angabe von eventuellen Einnahmen führt automatisch zur Kürzung des Betrages der Ausgabenerstattung.

Figur 2 Screenshot coheMON Ausgabenerklärung



Home | Einreichung | Verwaltung | Abrechnung | Ciao/Hallo Demian Samuel Zucal | Logout

Interreg Italia-Österreich

Es fehlt die Anlage "Fortschrittsbericht"

Ausgabenerklärung - Fortl. Nr. 1 - ID 1
 ITAT5010 - coheMON - LP
 Abrechnungszeitraum: 01/01/2016 - 31/05/2018

Fortl. Nr.	Nr. Ausgabenbeleg	Kostenkategorie	Zuschlag	Rechnungsleger	Beantragter Betrag	Aktionen
1	28 - 2016-09-16	Externe Dienstleistungen	ITAT5010-LP-002 - Adattamenti specifici a favore del programma di cooperazione INTERREG V-A Italia-Austria 2014-2020	Performer S.r.l.	€ 47.702,00	löschen

Büro und Verwaltungsausgaben als Pauschalsatz : Nein
 Einnahmen: € 0,00

+ Ausgabe

Fortschrittsbericht

Anlagen

Art	Name	File	Aktionen

Schließen | zurück | Abrechnungszeitraum | + Nettoeinnahmen

+ Neue Anlage

Falls im Laufe der von den Kontrollstellen (FLC) und der Prüfbehörde durchgeführten vor Ort Kontrollen Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Mitteilung von Einnahmen in den bis zum Zeitpunkt der Prüfung eingereichten Anträgen auf Ausgabenerstattung festgestellt werden, kann die VB den zu Unrecht erhalten Förderbeitrag widerrufen und entsprechende Verfahren zur Wiedereinzug einleiten.

B. Nach dem Abschluss des Vorhabens generierte Nettoeinnahmen (Art. 61 VO (EU) Nr. 1303/2013)

1. Nicht vorab quantifizierbare Einnahmen

Dies ist der Fall, wenn der Betrag der Nettoeinnahmen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht angegeben werden kann, weil der Vorgang beispielsweise eines der folgenden Merkmale aufweist:

- es gibt keine historischen Daten oder Erfahrungswerte aus der Vergangenheit;
- die Meinung der Experten auf diesem Gebiet ist sehr subjektiv;
- Einnahmen infolge eines neuen, erst durch das Vorhaben geschaffenen Angebots/Nachfrage.

Der Begünstigte ist verpflichtet, der VB jährlich und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens die erzielten Einnahmen mitzuteilen. Die Richtigkeit der Angaben wird bei den Ex-post-Kontrollen der abgeschlossenen Vorhaben überprüft. Stellt die VB fest, dass der Begünstigte die erfassten Einnahmen, die ganz oder teilweise dem Vorhaben für die festgelegte Dauer zuzurechnen sind, nicht angegeben hat, kann sie den zu Unrecht gewährten Förderbeitrag widerrufen und entsprechende Verfahren zur Wiedereinziehung einleiten.

2. Vorab geschätzte Einnahmen

Wann immer es möglich ist, die am Ende des Vorhabens erzielten Einnahmen ex ante zu quantifizieren, werden die genehmigten förderfähigen Kosten von der VB im Voraus gekürzt, abhängig von der potenziellen Fähigkeit, während eines angemessenen Bezugszeitraums Einnahmen zu erzielen. Zu diesem Zweck werden von den Investitionskosten die abgezinsten Nettoeinnahmen und der Restwert, dort wo die Lebensdauer des Gutes den Bezugszeitraum übersteigt, abgezogen. **Die Förderhöhe wird dann auf diesen neuen Betrag berechnet. Es versteht sich von selbst, dass der Begünstigte angehalten ist die vollen Kosten des Vorhabens abzurechnen.**

Treten im Laufe der Umsetzung des Vorhabens Abweichungen zu einigen der zuvor genannten Parameter auf, wie etwa im Antrag nicht berücksichtigte Einnahmequellen, müssen die durch die Neuberechnung erzielbaren höheren Einnahmen mitgeteilt werden, damit sie spätestens in der Schlussabrechnung von den förderfähigen Kosten abgezogen werden können. Die zu berücksichtigenden wesentlichen Elemente bei der Anwendung der Methode der **abgezinsten Nettoeinnahmen (ANE)** sind:

- der Bezugszeitraum;
- die Investitionskosten;
- die Betriebskosten;
- die Einnahmen;

- der Restwert;
- der Cash-Flow;
- der Diskontsatz.

5. Anleitungen zum Ausfüllen der Tabelle

Die Verwaltungsbehörde hat eine Vorlage für die Berechnung der "Förderfähigen Ausgaben, für Vorhaben, welche nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften" (siehe Anlage 1) erstellt. Der Begünstigte füllt nur die Pflichtfelder zu folgenden Variablen aus:

- Projekttitle;
- Jahr;
- Investitionskosten;
- Betriebskosten;
- Einnahmen;
- Restwert.

Nach Eingabe dieser Daten werden die folgenden Felder automatisch berechnet:

- Cash-Flow;
- AIKP (abgezinsten Investitionskosten des Projektes);
- Abgezinsten Nettoeinnahmen (ANE);
- Förderfähige Ausgaben.

Die Analyse muss sich auf **Referenzpreise** stützen, die zum Zeitpunkt ihrer Durchführung gelten, es sei denn, es liegen angemessene Prognosen über mögliche Preisänderungen vor.

Für jede der für die ANE Berechnung notwendigen Variablen werden im Folgenden zusätzlich zu den bereits in den vorhergehenden Abschnitten erwähnten weitere Spezifikationselemente angeführt.

Bezugszeitraum

Die Nettoeinnahmen eines Vorhabens werden für einen bestimmten, gemäß Anhang I der del. VO (EU) Nr. 480/2014 und für den Sektor festgelegten Bezugszeitraum berechnet, in welchem das Vorhaben umgesetzt wird:

Bezugszeitraum (Jahre) nach Sektor

Schieneverkehr: **30**

Wasserversorgung/Abwasserentsorgung: **30**

Straßen: **25-30**

Abfallentsorgung: **25-30**

Häfen und Flughäfen: **25**

Städtischer Nahverkehr: **25-30**

Energie: **15-25**

Forschung und Innovation: **15-25**

Breitband: **15-25**

Unternehmensinfrastruktur: **10-15**

Andere Sektoren: **10-15**

Dort wo eine *Spanne* vorgesehen ist, kann der Bezugszeitraum genauer bestimmt werden;

Investitionskosten

Die Investitionskosten umfassen nur die im Rahmen des Aufrufes förderfähigen Kosten.

Betriebskosten – Art. 17 del. VO (EU) Nr. 480/2014

Es handelt sich um die Betriebskosten der Vorhaben im Sinne der del. VO (EU) Nr. 480/2014 Art. 15 und 17. Es werden folgende Kosten berücksichtigt:

- Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter, um die technische Funktionsfähigkeit des Vorhabens sicherzustellen;
- fixe Betriebskosten (z.B. Personal-, Wartungs- und Reparaturkosten, Management- und Verwaltungskosten, Versicherung);
- variable Betriebskosten (z.B. Rohstoffkosten, Energie und sonstige Verbrauchsgüter, Wartungs- und Reparaturkosten).

Die Betriebskosten beinhalten nicht:

- Abschreibungen;
- Rückstellungen;
- Finanzierungslasten;
- außerordentliche Instandhaltungsspesen.

Die Kosten müssen jährlich laut Kassaprinzip und nicht laut Kompetenzprinzip festgelegt werden. Wenn die Mehrwertsteuer nicht gemäß VO (EU) Nr. 1303/2013 förderfähig ist, kann diese nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Nettoeinnahmen – Art. 16 del. VO (EU) Nr. 480/2014

Unter Nettoeinnahmen versteht man **Zuflüsse von Geldbeträgen**, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen eines Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden oder **Einsparungen bei den Betriebskosten**, es sei denn sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen.

Auch in diesem Fall gilt für die jährliche Zuordnung das Kassaprinzip und nicht das Kompetenzprinzip.

Falls die Projektkosten nicht zur Gänze unterstützt werden, sind nur jene Nettoeinnahmen anzugeben, die dem unterstützten Teil zuzuordnen sind.

Nicht anzugeben sind Transferzahlungen des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften (z.B. Beiträge oder Entlastungen), da sie nicht als direkt vom Vorhaben generierte Einnahmen zu betrachten sind.

Restwert – Art. 18 del. VO (EU) Nr. 480/2014

Unter dem Restwert ist der Wert der Investition am Ende des Bezugszeitraumes zu verstehen. Dieser Wert berücksichtigt die Eigenschaft der Investition, Waren oder Dienstleistungen über das Ende des berücksichtigten Referenzzeitraums hinaus anzubieten. Falls der Bezugszeitraum und die wirtschaftliche Lebensdauer gleich sind, ist der Restwert gleich Null. Außerdem sollte dieser Wert nur dann berechnet werden, wenn die Einnahmen des Vorhabens die Kosten übersteigen.

Der Restwert wird wie in Art. 18 der del. VO (EU) Nr. 480/2014 ermittelt, und zwar im Verhältnis zur Anzahl der Jahre, die den Bezugszeitraum überschreiten. In begründeten Fällen können andere Methoden der Restwertermittlung angewandt werden. Im Feld „*Details zur Lebensdauer und Restwert*“ muss die angewandte Berechnungsmethode und der angegebene Betrag beschrieben werden, auch wenn dieser gleich Null ist.

Cash-Flow

Es ist ein automatisches Feld, das die Differenz zwischen der Summe der Einnahmen und dem Restwert, von denen die Betriebskosten abgezogen werden, berechnet.

Abzinsungssatz - Art. 19 del. VO (EU) Nr. 480/2014

Der in den Berechnungsformeln vorgesehene Abzinsungssatz liegt sowohl für die abgezinsten Investitionskosten des Projektes (AIKP) als auch für die abgezinsten Nettoeinnahmen (ANE) bei 4%, wie in Art. 19 Abs. 4 der del. VO (EU) Nr. 480/2014 vorgesehen.

Förderfähige Ausgaben im Sinne der Berechnung des Beitrages

Die bereitgestellten Daten ermöglichen es, automatisch den Betrag zu ermitteln, auf den die maximale Förderhöhe zu berechnen ist. Die Begünstigten sind dazu verpflichtet, die vollständigen Projektkosten anzugeben.

6. Anlage 1 – Berechnungsblatt für Förderfähige Ausgaben Methode ANE

Förderfähige Ausgaben, für Vorhaben, welche nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften (im Sinne des Art. 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Projektkronym und Projektnummer

Jahr ¹	Investitionskosten (€) ²	Betriebskosten (€) ³	Einnahmen (€) ⁴	Restwert (€) ⁵	Zahlungsströme/ cash flow (€) ⁶
1					-
2					-
3					-
4					-
5					-
6					-
7					-
8					-
9					-
10					-
11					-
12					-
13					-
14					-
15					-
16					-
17					-
18					-
19					-
20					-

AIKP
=abgezinst
des Projektes
*F
ABb
= IKP
* (1 - ANE/AIKP)

AIKP	€ 0,00	Abgezinst Nettoeinnahmen (ANE)	€ 0,00
-------------	---------------	---------------------------------------	---------------

Zugelassene Ausgaben im Sinne des Art. 61 der VO (EU) Nr. 1303/2013*	#DIV/0!
---	----------------

FA
Bb =
Förderfähige Ausgaben, auf

In hellblau hervorgehobene Felder sind verpflichtend auszufüllen

- ¹ Jahr des Projektbeginns eingeben. Bei mehrjähriger Projektlaufzeit die Projektkosten in der Spalte "Investitionskosten" entsprechend aufteilen.
- ² anfallende außerordentliche Instandhaltungskosten angegeben (i.S. des Art. 17, Buchstabe a) der del. VO (EU) Nr. 480/2014).
- ³ Betriebskosten – vorgesehen Kosten i.S. des Art. 17 der del. VO (EU) Nr. 480/2014
- ⁴ vorgesehene Einnahmen i.S. des Art. 16 der del. VO (EU) Nr. 480/2014
- ⁵ Restwert der Investition i.S. des Art. 18 der del. VO (EU) Nr. 480/2014
- ⁶ Zahlungsströme i.S. des Art. 19, Abs. 1 und 2 der del. VO (EU) Nr. 480/2014

welche der Beitrag berechnet wird: fällt der Wert negativ aus, kann kein Beitrag gewährt werden.

NB: gemäß Artikel 19, Abs. 4 der del. VO (EU) Nr. 480/2014 wird für die Berechnung der AIKP und der ANE ein Abzinsungssatz von 4% verwendet.

Hier können Sie den Text der zitierten EU-Verordnung herunterladen:

[Verordnung \(EU\) NR. 1303/2013](#)

[Delegierten VO \(EU\) Nr. 480/2014](#)

Details zu den Investitionskosten

Bitte beschreiben Sie die Investitionskosten unter Berücksichtigung von Abs. 2 und 4 des Art. 15 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 und sofern zutreffend, unter Berücksichtigung des Art. 15 Abs. 3 derselben Verordnung.

Details zu den Einnahmen

Bitte beschreiben Sie die Berechnungsmodalität der Einnahmen, unter Berücksichtigung der Buchstaben a) und b) des Art. 16 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 und sofern zutreffend unter Berücksichtigung des Art. 16 Buchstaben c) derselben Verordnung.

Details zur Lebensdauer und Restwert

Bitte beschreiben Sie die Prozedur, anhand welcher die Nutzungsdauer und der Restwert der Anlagegüter des Vorhabens berechnet wurde. Sollte der berechnete Restwert der Investition Null ergeben, muss eine Begründung angegeben werden.

7. Begriffsbestimmungen für Vorhaben, die Nettoeinnahmen erwirtschafteten im Sinne der VO (EU) Nr. 1303/2013 und der del. VO (EU) Nr. 480/2014

Investitionskosten:

Investitionen in Sachanlagen zum Erwerb von materiellen oder immateriellen Anlagegütern. Normalerweise decken sich die Investitionskosten mit der Investitionssumme, für welche man um den EFRE-Beitrag ansucht. Stimmen die Kosten der Gesamtinvestition nicht mit den Investitionskosten des eingereichten Interreg-Projekts überein, muss dies im Feld „Details zu den Gesamtkosten“ erläutert werden.

Betriebskosten:

Es handelt sich um die Betriebskosten der Investition im Sinne der del. VO (EU) Nr. 480/2014 Art. 15 und 17. Sie beinhalten nicht: Abschreibungen, Rückstellungen, Finanzierungslasten und außerordentliche Instandhaltungsspesen. Ein eventuelles Ansteigen der Betriebskosten der Investition kann ohne Berücksichtigung der Inflationsrate angegeben werden.

Nettoeinnahmen:

Unter „Nettoeinnahmen“ versteht man Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie beispielsweise Gebühren, die unmittelbar von den Nutzern für die Benutzung der Infrastruktur, den Verkauf oder die Verpachtung/Vermietung von Grundstücken oder von Gebäuden entrichtet werden, oder Zahlungen für Dienstleistungen, abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter. Im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskosten werden als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen.

Restwert:

Der Restwert der Investition wird nur dann in die Berechnung der abgezinsten Nettoeinnahmen des Vorhabens aufgenommen, wenn die Einnahmen die Kosten übersteigen (vgl. Art. 18, Abs. 2 der del. VO (EU) Nr. 480/2014). In der Regel entspricht der Restwert dem erwarteten Verkaufswert des Anlageguts. Die Berechnung des Restwerts wird gemäß Art. 18 und 19 der del. VO (EU) Nr. 480/2014 vorgenommen. In

begründeten Fällen können andere Methoden der Restwertermittlung angewandt werden (Methode und Begründung im Feld „Details zur Lebensdauer und Restwert“ angeben).

Anlagegut und Lebensdauer:

Geldwert der Investition, mit welchem Einnahmen erwirtschaftet werden. Die geschätzte Lebensdauer für diese Vorhaben beträgt 20 Jahre. Sollte ein geringerer Zeitraum geschätzt werden, so muss dies im Feld „Details zur Lebensdauer und Restwert“ gerechtfertigt werden.